



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Mittagessen in Kitas

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagespflegepersonen oder in ähnlichen Einrichtungen).

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Landeshauptstadt Mainz | 51.03-Amt für Jugend und Familie
Bonifatius-Turm A, Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Wir benötigen eine Kopie von allen Seiten des aktuellen Leistungsbescheides.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Beim Schulamt der Landeshauptstadt Mainz und in den Kindertagesstätten.
Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Die Landeshauptstadt Mainz übernimmt die Kosten der Mittagsverpflegung in tatsächlicher Höhe. Weitere Verbrauchskosten (bspw. Bastelgeld, Aktionsgeld, Frühstücksgeld) werden nicht übernommen.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid des Amtes für Jugend und Familie.
Die Landeshauptstadt Mainz übeweist die Verpflegungskosten direkt an die jeweilige Einrichtung.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKG und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.